



Checkliste

bei Einstellungen und Ernennungen im Bereich

Wissenschaftlicher Dienst

(Stand: 14.09.2026)

Zeitlicher Ablauf eines Stellenbesetzungsverfahrens:

Ausschreibung
erstellen und
veröffentlichen

*12-16 Wochen vor der
Einstellung*

*Ausschreibungsfrist
mind. 2 Wochen*

Prüfung der
Einstellungsvoraus-
setzungen durch die
Personalabteilung

*8 Wochen vor
Einstellung*

Erstellung des
Arbeitsvertrags und
Arbeitsbeginn

**Achtung: ggf. Gleich-
stellungsbeauftragte be-
teiligen!**

Auswahlverfahren und
Vorstellungsgespräche nach
Ablauf der
Bewerbungsfrist

Antrag auf Einstellung
an die
Personalabteilung

*8-10 Wochen vor
Einstellung*

Mitbestimmungsver-
fahren (Einholung der
Zustimmung des
Personalrats durch die
Personalabteilung -
die Mitwirkungsfrist
beträgt 3 Wochen)

A Tarifbeschäftigte

1 Stellenbeschreibung

- 1.1 Art der Tätigkeit/Stelle
- 1.2 Stellenfreigabe
- 1.3 Tätigkeitsbeschreibung/Eingruppierung
- 1.4 unbefristete Stelle
- 1.5 befristete Stelle/Befristungsgrund
- 1.6 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich?

2 Ausschreibung

- 2.1 intern oder extern
 - 2.1.1 Interne Ausschreibung
 - 2.1.2 Externe Ausschreibung
- 2.2 Form der Ausschreibung
- 2.3 Förderung der Einstellung von Schwerbehinderten
 - 2.3.1 Meldung an die Agentur für Arbeit

3 Auswahlverfahren

- 3.1 Zwischenbescheid an Bewerber/innen
- 3.2 Vorlagen aller Bewerbungsunterlagen an
 - 3.2.1 Personalrat bei unbefristeten Stellen
 - 3.2.2 ggfs. Schwerbehindertenvertretung
 - 3.2.3 ggfs. Gleichstellungsbeauftragte
- 3.3 Auswahl für die Vorstellungsgespräche – Sanktionslistenprüfung und Exportkontrolle
- 3.4 Vorstellungsgespräche unter Beteiligung des Personalrats (bei unbefristeten Stellen und wenn von dort gewünscht), sofern notwendig Schwerbehindertenvertretung und ggfs. Gleichstellungsbeauftragte
- 3.5 Erörterung nach der Vorstellungsrunde ggfs. mit Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und ggfs. der Gleichstellungsbeauftragten

4 Antrag auf Einstellung an die Zentrale Verwaltung/Personalabteilung (Ausfüllen des Einstellungsantrags, TDBA-Vordrucks + Anlage zur Stufenzuordnung)

5 Mitbestimmungsverfahren bei unbefristeten Stellen (Einholung der Zustimmung des Personalrats durch die Personalabteilung)

6 Die Absage

- 6.1 nicht schwerbehinderte Bewerber/innen
- 6.2 schwerbehinderte Bewerber/innen, die nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind
- 6.3 Schwerbehinderte Bewerber/innen, die zum Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind

7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Bildschirmarbeitsplätzen
Bei Umgang mit Gefahrstoffen
Arbeitsplatz mit gesundheitlichen Belastungen

8 Aushändigung des Arbeitsvertrags

B Besonderheiten bei Beamten und Beamtinnen

A Tarifbeschäftigte

Bei Einstellungen ist wie folgt zu verfahren:

1. Vorab zu klärende Fragen:

- 1.1 Art der Tätigkeit/Stelle
- 1.2 Ist die Stelle besetzbar? Sind die Mittel verfügbar?
 - freigegebene Planstelle (Freigabeverfahren)
 - bzw. bei Drittmittelstellen (liegt ein Bewilligungsbescheid vor?)
 - bei sonstigen Stellen, z.B. Sonderprogramme (ist die Finanzierung gesichert?)
- 1.3 Tätigkeitsbeschreibung/Eingruppierung (zur Feststellung der Eingruppierung muss eine zumindest vorläufige aktuelle Tätigkeitsbeschreibung zum Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. zu Beginn des Stellenbesetzungsverfahrens vorliegen)
- 1.4 Ist die Stelle unbefristet zu besetzen? Bei Akademischen Mitarbeiter/innenstellen ist hierzu vorab die Zustimmung des Rektorates einzuholen und die Lehrverpflichtung festzulegen (in der Regel 12 SWS oder abweichender Rektoratsbeschluss).

- 1.5 Ist die Stelle befristet; Befristungsgrund: z.B. Qualifizierung oder Drittmittelbefristung nach WissZeitVG; Befristung nach § 14 TzBfG, z. B. „zur Vertretung“ oder „der Wegfall des Bedarfs an der Arbeitskraft ist aufgrund begründeter Prognose sicher (besondere Begründung erforderlich)“.
- 1.6 Ist es eine Stelle, bei der die Universitätsgleichstellungsbeauftragte ihr Beteiligungsrecht auszuüben wünscht? (s. Homepage der Gleichstellungsbeauftragten: <https://uni-tuebingen.de/de/82934>)

2. Ausschreibung

Grundsätzlich gilt:

Die Universitätsgleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen. Sie muss also schon an der Formulierung des Ausschreibungstextes und bei der Entscheidung über die Art der Ausschreibung beteiligt werden.

ALLE Stellenanzeigen müssen VOR der Veröffentlichung der Schwerbehindertenvertretung (sbv@uni-tuebingen.de) und bei unbefristeten Positionen (ausgenommen sind die Hochschullehrer/innen) dem Personalrat (personalrat@uni-tuebingen.de) geschickt werden. Sollte es sich um einen Unterrepräsentanzbereich handeln, sind die Stellen extern auszuschreiben

2.1 Intern oder extern?

Stellen sind grundsätzlich intern (mit der Überschrift „universitätsinterne Stellenausschreibung“) oder extern auszuschreiben. Wenn Stellen universitätsintern ausgeschrieben werden, dürfen ausschließlich Bewerbungen von aktuell Beschäftigten der Universität berücksichtigt werden und keine externen. Diese internen Ausschreibungen sind durch Aushang (s. 2.1.1) bekannt zu machen und per Mail an ord@uni-tuebingen.de mit der Bitte um Ausschreibung in der Rubrik „interne Stellenangebote“ zu melden.

2.1.1 Intern durch Aushang in der Neuen Aula und im Hörsaalzentrum Morgenstelle (über die Hausverwaltung Neue Aula und Hausverwaltung Morgenstelle) sowie in der Regel in der betreffenden Universitätseinrichtung an geeigneter Stelle + Online-Redaktion/ Hochschulkommunikation.

- 2.1.2 Extern (z.B. Regionale-/Überregionale Zeitung und/oder Fachzeitschrift; im Fachbereich für eine breite Auswahl geeignete andere Medien – auch nur online) und immer auf der Homepage der Universität Tübingen unter Freie Stellen (über ord@uni-tuebingen.de)

2.2 Bei Ausschreibungen ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- Nennung der Universität und der Einrichtung (keine Chiffre-Anzeigen!) unter Verwendung des Universitätslogo (bei Echolot vorhanden)
Angabe der Adresse und Telefonnummer der Einrichtung; ggf. Nennung der E-Mailadresse
- Diskriminierungsfreie geschlechtergerechte Ausschreibung gem. AGG (siehe Musterausschreibungen im Anhang). Weibliche und männliche oder neutrale Bezeichnung und m/w/d verwenden.
- Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung/Anforderungen
- Einstellung befristet oder unbefristet
- Eingruppierung gem. TV-L i.V.m. EgO
- Arbeitsumfang
- Geplanter/möglicher Einstellungstermin
- Bewerbungsfrist (mindestens 14 Tage)

Folgende Hinweise müssen außerdem enthalten sein:

- "Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt."
- „Die Universität Tübingen setzt sich für die Ziele der Gleichstellung und Diversität ein und fördert aktiv Chancengleichheit.“
- „Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und bittet deshalb entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen um ihre Bewerbung.“
- „Die Einstellung erfolgt durch die Zentrale Verwaltung.“

2.3 Förderung der Einstellung von Schwerbehinderten

Schwerbehindertenvertretung und Personalrat sind frühzeitig über wieder zu besetzende Stellen zu benachrichtigen.

Rechtliche Hinweise in der Anlage 5 „Bewerbung von Schwerbehinderten“ sind zu beachten.

2.3.1 Meldung an die Agentur für Arbeit

Die Meldung von freien Stellen an die Agentur ist durch die jeweilige Universitätseinrichtung zu veranlassen (s. E-Mail-Adresse, Telefonliste, Anlage 3). Zur Förderung der Rechte schwerbehinderter Menschen ist zumindest die Abfrage bei der Agentur für Arbeit gesetzlich vorgeschrieben, ob arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldete schwerbehinderte Menschen für den Arbeitsplatz in Frage kommen. Dieses Vorgehen ist so aktuell noch bis Mitte November 2026 möglich. Eine Schnittstelle soll eingerichtet werden.

3. Auswahlverfahren

3.1 Eingangsbestätigung bzw. ggfs. Zwischenbescheid an Bewerber/in

3.2 Vorlage aller Bewerbungsunterlagen an

3.2.1 den Personalrat (bei allen unbefristeten Stellenbesetzungen)

3.2.2 die Schwerbehindertenvertretung (**zwingend, unmittelbar nach dem Eingang von Bewerbungen von Schwerbehinderten, nicht erst nach Sichtung aller Unterlagen**)

3.2.3 Gleichstellungsbeauftragte, wenn sie nicht auf ihr Beteiligungsrecht verzichtet hat.

3.3 Die Auswahl der Bewerber/innen für die Vorstellungsgespräche und die Termine sind mit der Schwerbehindertenvertretung (wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen), dem Personalrat bei unbefristeten Stellen und der Gleichstellungsbeauftragten (wenn sie nicht auf ihr Beteiligungsrecht verzichtet hat) abzusprechen. Es empfiehlt sich, bereits an diesem Punkt die Sanktionslistenprüfung und Exportkontrolle durchzuführen.

3.4 Vorstellungsgespräche

- Einladung der ausgesuchten Bewerber bzw. Bewerberinnen. Die Vorstellungsgespräche finden grundsätzlich erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist statt. Eine Ankündigung, dass zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wird, kann jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen werden.

Wichtig: Hinweis zu Reisekosten („Reisekosten und/oder Übernachtungskosten können wir leider nicht erstatten“).

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen sind grundsätzlich zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen, soweit ihnen die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt. Wenn ein Bewerber/eine Bewerberin die in der Stellenausschreibung geforderte Ausbildung hat, kann man nicht davon ausgehen, dass eine offensichtliche Nichteignung vorliegt. Ausnahmen sind mit der Schwerbehindertenvertretung im Hinblick auf die Voraussetzungen der

Stellenausschreibung abzusprechen. Fehler können zu Schadensersatz/Schmerzensgeld führen.

- Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen.
- Die Vorstellungsgespräche müssen für alle Bewerber/innen diskriminierungsfrei, chancengleich und vergleichbar durchgeführt werden. Auch sollten Berufserfahrung, Berufspraxis und weitere für die Tätigkeiten wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten zur eventuellen „Anerkennung förderlichen Zeiten“ für die Stufenzuordnung ermittelt werden.

Grundsätzlich empfiehlt sich die Erstellung eines Fragenkatalogs.

Eine Liste unzulässiger Fragen befindet sich in Anhang 3.

Hinweis: Die Frage nach der Art der Behinderung ist nur insofern zulässig, ob diese sich auf die auszuübenden Tätigkeiten auswirkt.

- Arbeitsproben können verlangt werden. Eine Ankündigung im Einladungsschreiben wird empfohlen.

3.5 Erörterung der Auswahlentscheidung nach der Vorstellungsrunde

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Beteiligung am Auswahlverfahren. Die Schwerbehindertenvertretung hat ggfs. das Recht, an Auswertungsgesprächen teilzunehmen. Eine schriftliche Begründung über die Ablehnung schwerbehinderter Bewerber/innen ist der Schwerbehindertenvertretung und der Personalabteilung einzureichen.

Liegt daraufhin ein schriftliches Einverständnis der Schwerbehindertenvertretung mit der Ablehnung vor, ist dies in einer schriftlichen Auswahlbegründung mit zu vermerken und diese der Personalabteilung und ggf. dem Personalrat einzureichen.

4. **Antrag auf Einstellung bei der Zentralen Verwaltung/Personalabteilung und Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens**

Im Rahmen ihres Vorschlagsrechts trifft die ausschreibende Universitätseinrichtung ihre Auswahlentscheidung unter Beteiligung des Personalrats, ggf. der Schwerbehindertenvertretung, ggf. der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Einstellungsantrag, der TDBA-Vordruck, die „Anlage zur Stufenzuordnung“ und die Einstellungsunterlagen (Personalbogen, Zeugnisse, Nachweise zur Berufserfahrung, LBV-Vordrucke etc.) sind einzureichen.

5. Die Personalabteilung prüft die Einstellungsunterlagen und -voraussetzungen und leitet sodann das formelle Verfahren ein. Der Personalrat hat gem. § 75 LPVG bei Personalmaßnahmen mitzubestimmen.

Bevor der Personalrat und die Personalabteilung einer Einstellung zugestimmt haben, darf dem Bewerber/der Bewerberin keine verbindliche Zusage gemacht werden.

(Ein etwaiger Formulierungsvorschlag hierzu: „Wir haben uns nach Ihrem überzeugenden Bewerbungsgespräch für Sie entschieden und möchten Ihnen die ausgeschriebene Stelle gerne unter Vorbehalt zusagen. Wenn Sie weiterhin Interesse an der Stelle haben, würden wir die Personalabteilung bitten, den Personalrat zu beteiligen und Ihnen nach seiner Zustimmung einen Arbeitsvertrag als verbindliches Angebot zu senden. Bitte warten Sie bis dahin noch damit, anlässlich Ihrer Tätigkeit für uns notwendig werdende Vertragskündigungen (z.B. derzeitiger Arbeits- oder Mietvertrag) auszusprechen.“)

Der mögliche Einstellungstermin richtet sich nach der Dauer des Verfahrens.

6. Die Absage

- 6.1 Nicht schwerbehinderte Bewerber/innen: Hier sollte sich der Arbeitgeber kurzfassen. Der Hinweis, dass das Bewerbungsverfahren in der Zwischenzeit abgeschlossen werden konnte, diese Bewerbung aber leider nicht berücksichtigt werden konnte, genügt.
- 6.2 Schwerbehinderte Bewerber/innen: Die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch kann nur unterbleiben, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (s. Punkt 3.4) und die Schwerbehindertenvertretung einverstanden ist. In den Absageschreiben sind die fachlichen/sachlichen Gründe zu nennen, warum die/der schwerbehinderte Bewerberin/Bewerber offensichtlich ungeeignet ist (z. B. die in der Stellenausschreibung zwingend vorausgesetzte abgeschlossene Berufsausbildung liegt nicht vor).
- 6.3 Schwerbehinderte Bewerber/innen, die zum Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind:
- Wenn mit der Schwerbehindertenvertretung und mit dem Personalrat eine Einigung erzielt werden kann, dass der/die schwerbehinderte Bewerber/in nicht eingestellt wird, weil er/sie schlechter geeignet ist als der/die ausgewählte Bewerber/in, dann muss keine gesonderte Begründung in der Absage erfolgen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, dann sind gesonderte Verfahren durchzuführen

7. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Muss vor der Aufnahme der Tätigkeit vorgenommen werden. Hier verweisen wir auf die Internetseite des Betriebsärztlichen Dienstes zur Erstellung eines sog. „Ableitungsformular für die tätigkeitsbezogene arbeitsmedizinische Vorsorgen“, (www.ableitungsformular.de).

8. Arbeitsvertrag

! vor Arbeitsbeginn

Nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens wird der Arbeitsvertrag ausgefertigt und in der Regel der betreffenden Universitätseinrichtung zur Aushändigung an die/den Einzustellende/n zugesandt. Erst mit deren/dessen Unterschrift wird der Arbeitsvertrag wirksam.

B Besonderheiten bei Beamten und Beamtinnen

- Grundsätzlich ist zu beachten, dass frei werdende Stellen von Beamtinnen und Beamten immer öffentlich (d.h. für einen breiten Interessent/innenkreis geeignet) auszuschreiben sind.
- Es muss eine entsprechende Planstelle zur Verfügung stehen.
- Der Zusatz, dass die Stelle grundsätzlich teilbar ist, entfällt.
- Das Ernennungsverfahren entspricht dem Verfahrensablauf der Tarifbeschäftigten.
- Bei Professuren entnehmen Sie Details zum Verfahren dem Leitfaden für Berufungsverfahren.

Folgende Anlagen zur „Checkliste bei Einstellungen“ stehen im Downloadbereich der Personalabteilung zur Verfügung:

1 Musterstellenanzeigen

2 Telefonliste

Bewerbung von Schwerbehinderten – Anlage zur Checkliste bei Einstellungen

Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV) vom 24. Juni 2013, GABl vom 31. Juli 2013, Seite 322, ist zu beachten.

Sobald Bewerbungen von schwerbehinderten Personen eingehen, ist die Schwerbehindertenvertretung am Verfahren zu beteiligen und umfassend zu informieren. Der Einsteller muss dabei aktiv auf die Schwerbehindertenvertretung zukommen, nicht umgekehrt!

Nach § 164 SGB IX bestehen für die Universität als Arbeitgeberin Verfahrensverpflichtungen, deren Verletzung eine Benachteiligung vermuten lassen. So hat die Universität zu prüfen, ob freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Die Prüfpflicht zur Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier Stellen besteht immer und unabhängig davon, ob sich ein schwerbehinderter Mensch beworben hat oder bei seiner Bewerbung diesen Status offenbart hat. Verletzt die Universität diese Prüfpflicht, so stellt dies ein Indiz dafür dar, dass er einen abgelehnten schwerbehinderten Menschen wegen der Behinderung benachteiligt hat, weil sie ihre Förderungspflichten unbeachtet gelassen hatte. Um auch arbeitslose oder arbeitssuchend gemeldete schwerbehinderte Menschen zu berücksichtigen, muss die Universität frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit aufnehmen. Eine abgelehnte schwerbehinderte Bewerberin oder ein abgelehnter schwerbehinderter Bewerber kann sich darauf berufen, dass die Verletzung dieser Pflicht ihre oder seine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lasse. Nach § 165 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die sich um die Stelle beworben haben, zur Vorstellung einzuladen, wenn die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt, was sich ausschließlich an den zwingenden Voraussetzungen, die in den Stellenausschreibungen von ihnen gefordert werden, misst. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Ob sie fehlt, ist vorher mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und abzustimmen. Das Hauptproblem bei der Frage der Einladung Schwerbehinderter ist oft nicht so sehr die fehlende fachliche Eignung, sondern deren Offensichtlichkeit. Die Hürden an die Offensichtlichkeit sind vom BVerwG sehr hoch gehängt worden. Wenn jemand das einschlägige Fach studiert hat, sich möglicherweise sogar in diesem Fach habilitiert hat, kann man nicht einfach von einem offensichtlichen Fehlen der fachlichen Eignung ausgehen. In solchen Fällen empfiehlt es sich dringend, diese Bewerberin oder diesen Bewerber einzuladen, und anschließend zu prüfen, ob er oder sie für die konkrete Stelle in Frage kommt.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile aller Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission und den Vorstellungsgesprächen. Bitte informieren Sie die

Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig über die Termine. Vor der endgültigen Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung zu den Bewerbungen der Schwerbehinderten und zu der beabsichtigten Auswahl zu hören. Der Personalrat ist ebenfalls anzuhören. Ist die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, muss das in § 164 Absatz 1 SGB IX vorgesehene Verfahren durchgeführt werden. Die Nichtbeachtung der gesetzlich vorgegebenen Schritte ist rechtswidrig und kann das ganze Verfahren hinfällig machen sowie Schadenersatzansprüche auslösen.